

1968	Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1968	Nr. 23
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 68	Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes Bundesgesetzbl. III 7832-1	305
17. 4. 68	Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit Bundesgesetzbl. III 7103-1, 7103-2	309
18. 4. 68	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft	310
9. 4. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871)	311
16. 4. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 und zu § 313 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953)	311
	Bundesgesetzbl. III 820-1	

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes

Vom 18. April 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Tierkörper:

der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse; bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach dem Enthäuten;“.

2. § 3 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist.“

3. In § 10 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Zungen“ angefügt.

4. § 11 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Für frisches Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll, gilt § 17 des Fleischbeschaugesetzes.“

5. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau ist Aufgabe der zuständigen Be-

hörden. Zu diesem Zweck werden Beschaubezirke gebildet, die eine lückenlose Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau gewährleisten.

(2) Die Schlachtier- und Fleischschau ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten zu übertragen; anderen Personen darf sie nur übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der beamtete Tierarzt ist vorher zu hören. Der Vertrag, der von einer Gemeinde ohne öffentliches Schlachthaus mit einem Beschauer abgeschlossen werden soll, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Beschauer nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche fachliche Eignung hat.

(3) Für die Trichinenschau gelten die Vorschriften über die Schlachtier- und Fleischschau entsprechend.

(4) Bei der Bundeswehr kann die Schlachtier- und Fleischschau sowie die Trichinenschau durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen."

2. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als ganzer Tierkörper im Sinne dieses Gesetzes ist der ganze Körper eines Schlachtieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse, bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach dem Enthäuten anzusehen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird frisches Fleisch in ganzen Tierkörpern, die in Hälften oder Viertel zerlegt sind, eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der Einfuhr frischen Fleisches von Wildschweinen findet Absatz 4 keine Anwendung.“

3. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Rindern mit Ausnahme von Kälbern“ ersetzt durch die Worte „mehr als drei Monate alten Rindern“;

nach dem Wort „Schafen“ werden ein Komma und die Worte „Zungen von Rindern“ eingefügt;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Rinderherzen“ die Worte „und Rinderzungen“ eingefügt;

c) in Absatz 4 werden nach den Worten „Innere Organe“ ein Komma und das Wort „Zungen“ eingefügt;

d) in Absatz 5 werden nach den Worten „Innere Organe“ ein Komma und das Wort „Zungen“ eingefügt.

4. § 12f erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von § 12a Abs. 1 für Fleisch zulassen, das im Ursprungsland unter Mitwirkung eines vom Bundesminister beauftragten Tierarztes untersucht worden ist. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Schlachtier- und Fleischschau mindestens ein Jahr praktisch tätig gewesen sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 hat der Verfügungsberechtigte Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu entrichten. Mit diesen Gebühren sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches entstehen.

(2) Die Gebühren werden von der mit der Untersuchung des Fleisches befaßten Stelle (Untersuchungsstelle) festgesetzt; sie kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.“

6. Das Gesetz erhält folgende Anlage:

„Anlage

I.

A. Die Gebühren für die Untersuchung betragen:

DM

1. bei frischem Fleisch für

- | | |
|--|------|
| a) ein Rind oder Rentier | 2,80 |
| b) eine Tierkörperhälfte vom Rind .. | 1,40 |
| c) ein Tierkörperviertel vom Rind .. | 0,70 |
| d) ein Bruststück vom Rind (Schild)* | |
| — auch mit Hals- und Bauchlappen*) — | 1,00 |

	DM
e) ein Schwein oder Wildschwein	1,40
f) eine Tierkörperhälfte vom Schwein	0,70
g) ein Tierkörperviertel vom Schwein	0,35
h) ein Schaf oder eine Ziege	0,60
i) ein Einhufer	4,00
k) eine Tierkörperhälfte vom Einhufer	2,00
l) ein Tierkörperviertel vom Einhufer	1,00
m) Schinken, Schultern, Rückenteile, Halskoteletts*), innere Organe, Zungen und Geschlinge, für jedes Kilogramm	0,03
n) Bruststücke von Schweinen*) — auch mit Hals- und Bauchlappen*) —, Speck, Bäuche, Spitzbeine, Schweineköpfe — auch mit Hals*) — Rinderköpfe*), Ochschwänze*) und Flomen*), für jedes Kilogramm	0,02
2. bei zubereitetem Fleisch für	
a) gepökelte innere Organe, Geschlinge und Rinderzungen für jedes Kilogramm	0,03
b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist, für jedes Kilogramm	0,04
c) Wurst und andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen Rohwurst und nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch, für jedes Kilogramm	0,04
d) Rohwurst für jedes Kilogramm	0,06
e) Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver, Schwartenpulver und ähnliches Fleisch für jede angefangenen 10 Kilogramm	8,00
f) Fett für jedes Kilogramm	0,03
g) Fleisch mit Ausnahme des in Buchstaben a bis f bezeichneten Fleisches für jedes Stück	0,03
h) für gekochtes, zerkleinertes und danach gefriergetrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen für jedes Kilogramm	0,05
3. bei Därmen, Harnblasen, Mägen, Schlünden und Goldschlägerhäutchen für jedes Kilogramm	
	0,02
4. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für	

	DM
a) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — mit Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen)	1,00
b) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — ohne Zwerchfellpfeiler	2,00
c) Tierkörperteile für jedes Stück	0,60
B. Die Gebühren nach Buchstabe A Nr. 1 Buchstaben a bis c ermäßigen sich bei Rindern mit einem Tierkörpergewicht von nicht mehr als 75 Kilogramm um 50 vom Hundert.	

II.

Wird das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; dies gilt jedoch nicht für Fleisch, das unmittelbar nach dem Entladen aus Seeschiffen zur Untersuchung gestellt wird.

III.

- A. Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) zu berechnen.
- Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen
1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,
 2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder
 3. das durch Verwiegung ermittelte Gewicht.
- B. Bei der Endsumme der Gebühren sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.
- C. Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Auslandsfleischschau-Verordnung betragen vier Deutsche Mark; dies gilt nicht für Sendungen, die nach § 12e des Fleischbeschaugesetzes auf Trichinen zu untersuchen sind."

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1967 (Bun-

*) Einfuhrfähig nur im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 12 f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

desgesetzbl. I S. 530), der geänderten Fassung des § 4 des Fleischbeschaugesetzes anzupassen und entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 1 und 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 Nr. 1 und 4 tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit**

Vom 17. April 1968

Auf Grund des § 33f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Familie und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufsteller hat den zum Spielgerät gehörenden Erlaubnisbescheid oder dessen beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung am Aufstellungsort bereitzuhalten; den Abdruck des Zulassungsscheines hat er auf Verlangen vorzulegen.“

b) § 6 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,20 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens zwei Deutsche Mark betragen.“

3. § 14 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 den Erlaubnisbescheid oder dessen beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung am Aufstellungsort nicht bereithält oder den Abdruck des Zulassungsscheines auf Verlangen nicht vorlegt.“

Artikel 2

Die Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Aufstelldauer des Gerätes oder der Nachbaugeräte;“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

**Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde
bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft**

Vom 18. April 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 8 und des § 50 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ständige Aufgaben

(1) Zur Durchführung der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, werden der See-Berufsgenossenschaft folgende Aufgaben übertragen:

1. jährlich die Erstellung einer Liste nach dem Stande vom 1. November über die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahrenden Wehrpflichtigen aufgerufener Geburtsjahrgänge,
2. jährlich die Erstellung von Veränderungslisten nach dem Stande vom 1. Februar, 1. Mai und 1. August über die bei diesem Personenkreis eingetretenen Zu- und Abgänge.

(2) In die Liste nach Absatz 1 Nr. 1 und in die Veränderungslisten nach Absatz 1 Nr. 2 sind auch

die von der zuständigen Wehersatzbehörde benannten Reservisten aufzunehmen, die nicht aufgerufenen Geburtsjahrgängen angehören und als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz fahren.

§ 2

Aufgaben im Einzelfall

Die See-Berufsgenossenschaft ist gegenüber der zuständigen Wehersatzbehörde zur Auskunftserteilung im Einzelfall verpflichtet.

§ 3

Kosten

Der See-Berufsgenossenschaft werden ihre persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten am Ende des Rechnungsjahres von der zuständigen Wehersatzbehörde erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1968 — 2 BvO 2/65, 2 BvO 1/66 —, ergangen auf Vorlagen der Oberlandesgerichte Hamm und Stuttgart, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 367 Absatz 1 Nr. 15 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) gilt als Bundesrecht fort.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. April 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 1968 — 1 BvL 2/63 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Nürnberg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 313 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500), soweit er das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung von dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung abhängig macht, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. § 313 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Fremdreten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848), soweit er die Waisen dem überlebenden Ehegatten nicht gleichstellt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. April 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung

Diese Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 10% Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.